

BERICHT UND ANTRAG DES STADTRATES AN DAS GEMEINDEPARLAMENT

Pensionskasse der Stadt Olten/Totalrevision

Statuten

Revision zur Umsetzung der bundesrechtlichen Änderungen des
BVG

Inhaltsverzeichnis

1. Kurzzusammenfassung	4
2. Einleitung	4
3. Finanzielle Entwicklung seit 2010 und aktueller Stand	5
3.1 Kurzer Abriss der Revisionen seit 2012.....	5
3.2 Aktueller Stand.....	5
4. Gesetzliche Rahmenbedingungen	6
4.1 Überblick.....	6
4.1.1 Festlegen der Leistungen oder der Finanzierung.....	6
4.1.2 Empfehlung Festlegen der Finanzierung.....	6
4.2 Vollkapitalisierung oder Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie.....	7
4.2.1 Einleitung.....	7
4.2.2 Vollkapitalisierung.....	7
4.2.3 Teilkapitalisierung.....	8
4.2.4 Schematischer Vergleich der beiden Systeme.....	9
4.2.5 Empfehlung des Systems einer Teilkapitalisierung.....	10
5. Politische und personalpolitische Rahmenbedingungen	12
5.1 Heutige Beiträge.....	12
5.2 Künftige Beiträge.....	12
5.3 Erhöhung Rücktrittsalter.....	12
6. Technischer Zinssatz	13
6.1 Entwicklung Renditen der letzten Jahre.....	13
6.2 Höhe des technischen Zinssatzes.....	13
6.3 Auswirkungen einer Senkung des technischen Zinssatzes.....	16
6.3.1 Höhere Bewertung der Verpflichtungen für Rentenbeziehende.....	16
6.3.2 Beitragslücke für Aktive / Besitzstand Aktive.....	16
7. Neuer Leistungsplan	18
7.1 Rentensatz und Rücktrittsalter.....	18
7.2 Besitzstand aus Leistungsreduktion.....	18
7.3 Primat.....	19
8. Übersicht über die vorgeschlagene Lösung	20
8.1 Einleitung.....	20
8.2 Übersicht über die Kosten.....	20
8.3 Art und Weise der Finanzierung der Kosten.....	20
8.3.1 Vorschlag des Modells einer Forderung.....	20
8.3.2 Auswirkungen auf die Bilanzierung der angeschlossenen Arbeitgebenden.....	21
8.3.3 Übersicht über die Finanzierung.....	22
8.3.4 Lastensymmetrie Arbeitnehmende und Arbeitgeber.....	23
8.4 Zielsetzung eines Anstiegs des Deckungsgrads.....	24
9. Fazit	25
10. Entwurf der Statuten und Kommentar	26
Art. 1. Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz.....	27
Art. 2. Zweck und Tätigkeitsbereich.....	27
Art. 3. Zuständigkeit.....	28
Art. 4. Auflösung einer Anschlussvereinbarung.....	28
Art. 5. Grundsatz.....	29
Art. 6. Ausfinanzierung per 31.12.2013.....	29
Art. 7. Staatsgarantie.....	30
Art. 8. Sanierung.....	31

Art. 9. Organe	32
Art. 10. Pensionskommission	32
Art. 11. Aufgaben der Pensionskommission.....	32
Art. 12. Geschäftsstelle	33
Art. 13. Übergangsbestimmung	34
Art. AA Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Alter und vorzeitiger Ruhestand	35
Art. BB Versicherter Jahreslohn	35
Art. CC Beiträge	36
11. Beschlussesanträge	37

1. Kurzzusammenfassung

Der vorliegende Bericht sieht einen Entwurf für die Revision der Statuten über die Pensionskasse der Stadt Olten (PK Olten) vor. Diese Revision ist notwendig, um die auf Bundesebene per 1. Januar 2012 in Kraft getretene Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) umzusetzen, welche die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften neu regelt. Zudem sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um eine Senkung des technischen Zinssatzes vornehmen zu können.

2. Einleitung

Es sind zwei Gründe, die eine Revision erforderlich machen:

- Per 1. Januar 2012 ist auf Bundesebene eine Revision des BVG in Kraft getreten, welche die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften neu regelt. Diese Revision strebt eine starke Verselbstständigung der Pensionskassen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften an. Neu kann der Gesetzgeber nur noch wenig vorgeben. Vieles hat das oberste paritätische Organ, bei der PK Olten die Pensionskassenkommission, von Gesetzes wegen neu selbst zu regeln, beispielsweise die Höhe des technischen Zinssatzes. Die hauptsächlichste Änderung ist aber diejenige, dass das Gemeindeparlament nur noch entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung erlassen darf. Die gesetzlichen Anpassungen sind bis spätestens Ende 2013 vorzunehmen, da die Übergangsfrist dieses neuen Bundesgesetzes auf den 1. Januar 2014 abläuft.
- Das rekordtiefe Zinsniveau, die Verwerfungen an den Kapitalmärkten sowie die Zunahme der Lebenserwartung zwingen die Pensionskassen zu versicherungstechnischen Anpassungen. Dies geschieht insbesondere über eine Senkung des technischen Zinssatzes. Solcherlei hat aber Konsequenzen für das Finanzierungsgleichgewicht der Kasse. Wird eine tiefere Sollrendite einkalkuliert, müssen entweder höhere Beiträge vorgesehen oder die Leistungen müssen reduziert werden.

In Kapitel 4 sind die Optionen für den Gesetzgeber aufgrund der Änderungen des BVG dargestellt. In den weiteren Kapiteln finden sich eine Auslegeordnung zu den möglichen Optionen auf der Leistungs- und Finanzierungsseite sowie die Statuten samt Erläuterungen dazu.

3. Finanzielle Entwicklung seit 2010 und aktueller Stand

3.1 Kurzer Abriss der Revisionen seit 2012

Die letzte Überarbeitung der Pensionskassenstatuten beschloss das Gemeindeparlament am 15. Dezember 2012 ; sie ist per 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Bei dieser Revision wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

Einführung der neuen technischen Grundlage BVG 2010: Die technischen Grundlagen wurden periodisch an die neusten versicherungstechnischen Gegebenheiten angepasst.

Senkung des technischen Zinssatzes: Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Renditen am Kapitalmarkt wurde der technische Zinssatz von 4% auf neu 3.75% festgelegt.

Erhöhung der Beiträge für den Einkauf: Mit der Erhöhung der Einkaufsbeiträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber wurde die Ausfinanzierung der steigenden Renten bei der Einkommenserhöhung sichergestellt. Die damalige Erhöhung entsprach einer Zusatzfinanzierung in der Höhe von 0.95 Beitragsprozenten

Kapitalabfindung: Per 1. Januar 2012 wurde das maximal zu beziehende Deckungskapital von 30% auf maximal 50% angehoben.

Einführung der Lebenspartnerrente: Per 1.1.2012 wurde das Konkubinat mit der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft gleichgestellt.

Erhöhung der Leistungen im Todesfall ohne Hinterbliebene auf 50% des Kapitals, anstelle einer bisher maximalen einfachen Altersrente.

3.2 Aktueller Stand

Die PK Olten weist Ende 2011 einen Deckungsgrad von 82.1% aus. Im Jahr 2011 wurde eine Performance von 1.68% erzielt, während die Sollrendite (notwendige Rendite zum Halten des Deckungsgrads) rund 4.5% beträgt. Die Deckungslücke per 31.12.2011 beträgt CHF 35.304 Mio. Die Umstellung per 1.1.2012 von den bisher verwendeten Grundlagen EVK 2000 auf BVG 2010 und die Senkung des technischen Zinssatzes von 4.00% auf 3.75% belastet die PK Olten zusätzlich mit rund CHF 7.3 Mio.

Die PK Olten weist gute Leistungen aus. Ein Rentensatz von 60% im Alter 63 nach bereits 35 Versicherungsjahren ist heute keine Selbstverständlichkeit mehr: In den letzten Jahren haben zahlreiche Kassen ihr Leistungsziel wegen der schwierigen Anlagemärkte senken müssen.

4. Gesetzliche Rahmenbedingungen

4.1 Überblick

Einrichtungen des öffentlichen Rechts können neu entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen (Art. 50 Abs. 2 BVG).

Nicht im Gesetz sondern gemäss BVG von der Pensionskommission festgelegt wird der technische Zinssatz. Dieser hat aber einen wesentlichen Einfluss auf das Finanzierungs-gleichgewicht bei gegebenen Leistungen bzw. auf die mögliche Höhe der Leistungen bei gegebener Finanzierung.

Der Gesetzgeber kann weiter das Rücktrittsalter festlegen, da dies primär eine personalrechtliche Angelegenheit ist.

Gemäss BVG besteht für öffentlich-rechtliche Kassen die Option, die Kasse im System der Teilkapitalisierung zu führen. Diesen Entscheid fällt gemäss BVG die Kasse, der Entscheid ist allerdings an die Bedingung gebunden, dass eine Staatsgarantie für die betroffene Pensionskasse vorhanden ist.

4.1.1 Festlegen der Leistungen oder der Finanzierung

Bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts können entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen werden (Art. 50 Abs. 2 BVG). Für die Anpassung der Gesetze bzw. Statuten, der Reglemente etc. besteht eine zweijährige Übergangsfrist, d.h. spätestens per 1. Januar 2014 muss diese Trennung vollzogen sein. Da zwischen den Leistungen und den Beiträgen eine Wechselwirkung besteht, kann das eine nicht ohne Beachtung des anderen festgelegt werden.

Mit der Delegation nur noch einer Komponente an den Gesetzgeber soll verhindert werden, dass Leistungen und Beiträge festgelegt werden, die nicht im Gleichgewicht zueinander stehen (= strukturelle Unterfinanzierung). Damit erhält das oberste paritätische Organ einer Vorsorgeeinrichtung gestützt auf das Bundesrecht deutlich mehr Verantwortung und Einfluss als bisher.

Der technische Zinssatz als Haupteinflussfaktor für die Leistungen und die Finanzierung ist keine in Stein gemeisselte Grösse. Wenn sich das Zinsniveau ändert, ist auch der technische Zinssatz anzupassen. Da die Höhe der Beiträge und des Vorsorgekapitals (Leistungsprimat) bzw. des Umwandlungssatzes (Beitragsprimat) im Wesentlichen vom technischen Zinssatz und der Lebenserwartung abhängen und beide keine festen Grössen sind, sollten entweder die Beiträge oder die Leistungen (d. h. der Umwandlungssatz im Beitragsprimat) bei Bedarf angepasst werden können; dies natürlich jeweils unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist.

4.1.2 Empfehlung Festlegen der Finanzierung

Aus Risiko- und Kompetenzüberlegungen sollte der Gesetzgeber die Bestimmungen über die Finanzierung, das paritätische Organ diejenigen über die Leistungen festlegen. Dies kann selbstverständlich nicht ohne Kenntnis der "Gegenseite" erfolgen, d.h. der Gesetzgeber muss die mit seinen vorgegebenen Beiträgen zu erwartenden Leistungen kennen und

umgekehrt. Sobald die effektiven Leistungen unter das anvisierte Leistungsziel fallen, kann das paritätische Organ der PK Olten jederzeit darauf hinweisen und eine Anpassung der Beiträge beantragen.

Es liegt in der Verantwortung des paritätischen Organs, nicht zu hohe und damit zu risikoreiche Leistungen zu beschliessen. Gerät die Kasse in eine Unterdeckung, muss das paritätische Organ Massnahmen zu Sanierung der Kasse ergreifen. Eine Unterdeckung entsteht dann, wenn Leistungen und Finanzierung nicht im Gleichgewicht sind, d.h. die Beiträge ungenügend sind oder die Sollrendite über der erzielbaren Anlagerendite liegt.

Die gesetzliche Fixierung der Finanzierungs-Beiträge muss nicht zwingendermassen heissen, dass damit das Beitragsprimat einhergeht. Das paritätische Organ der PK Olten kann bei einem möglichen Anpassungsbedarf aufgrund der oben beschriebenen Gründe über die Senkung des Rentensatzes einen ähnlichen Effekt erzielen, wie im Beitragsprimat mit einer Senkung des Umwandlungssatzes.

4.2 Vollkapitalisierung oder Teilkapitalisierung mit Staatsgarantie

4.2.1 Einleitung

Für Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind zwei Systeme der Kapitalisierung erlaubt: die Vollkapitalisierung (Art. 65 Abs. 2 BVG) und die Teilkapitalisierung (Art. 72 a - g BVG). Allerdings gelten für die Teilkapitalisierung neu klarere Regeln bezüglich Mindestdeckungsgrad, Staatsgarantie und Sanierungsmassnahmen. Die Entscheidung für oder gegen das System der Teilkapitalisierung hängt stark mit der Frage zusammen, welche Übergangskosten ein Gemeinwesen zu finanzieren in der Lage oder gewillt ist. Die beiden Systeme sind nachfolgend beschrieben.

4.2.2 Vollkapitalisierung

Sämtliche Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung müssen gedeckt sein. Die Vorsorgeeinrichtung muss demnach einen Deckungsgrad von mindestens 100% ausweisen. Bei einem Deckungsgrad von 100% besteht allerdings noch keine finanzielle Risikofähigkeit, da keine Wertschwankungsreserve vorhanden ist. Deshalb hält die Obergerichtskommission in ihrer Mitteilung Nr. 5 fest, dass die Staatsgarantie bei bisher im System der gemischten Finanzierung geführten Pensionskassen nur bei Vorliegen der notwendigen Wertschwankungsreserve wegfallen kann. Im Teilliquidationsfall, beispielsweise infolge Auflösung eines Anschlussvertrags, werden bei gleichzeitiger Unterdeckung die zu überweisenden Freizügigkeitsguthaben des austretenden Kollektivs gekürzt. Genauso müssen Reserven und freie Mittel bei Überdeckung mitgegeben werden.

4.2.3 Teilkapitalisierung

Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 17. Dezember 2010 (sprich am 1. Januar 2012) die Anforderungen der Vollkapitalisierung nicht erfüllen und für die eine Staatsgarantie nach Artikel 72c besteht, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom Grundsatz der Vollkapitalisierung abweichen (System der Teilkapitalisierung), sofern ein Finanzierungsplan vorliegt, der ihr finanzielles Gleichgewicht langfristig sicherstellt.

Das BVG sieht vor, dass künftig bei Vorsorgeeinrichtungen in Teilkapitalisierung (mit Staatsgarantie) die Ausgangsdeckungsgrade nicht mehr unterschritten werden dürfen. Die Ausgangsdeckungsgrade sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vom obersten Organ zu bestimmen. Es besteht nur noch vom Niveau dieser Ausgangsdeckungsgrade bis zu 100% eine Staatsgarantie. Bei Unterschreitung der Ausgangsdeckungsgrade sind hingegen Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.

Es sind zwei Ausgangsdeckungsgrade zu unterscheiden: Einerseits derjenige für die gesamte Vorsorgeeinrichtung ("globaler Deckungsgrad") und andererseits derjenige für die aktiven Versicherten, nachdem sämtliche Verpflichtungen gegenüber den Rentenbeziehenden vollumfänglich gedeckt sind. Damit das oberste Organ diese Ausgangsdeckungsgrade – zumindest teilweise – festlegen kann, sind neu die Instrumente einer Wertschwankungsreserve (trotz Unterdeckung) und einer Umlageschwankungsreserve vorgesehen. Allerdings gehen diese zulasten des Deckungsgrads: Weist eine Vorsorgeeinrichtung z.B. einen Deckungsgrad von 90% aus und werden Reserven von 20%-Punkten beschlossen, sinkt der globale Ausgangsdeckungsgrad auf 70%. Damit ergibt sich für das oberste Organ im Hinblick auf den zu erreichenden Mindestdeckungsgrad von 80% ein Zielkonflikt zwischen höheren Reserven einerseits und tieferen Ausgangsdeckungsgraden andererseits: denn ein höherer Ausgangsdeckungsgrad liegt zwar näher bei den zu erreichenden 80%, ohne Reserven ist aber die Wahrscheinlichkeit für die Unterschreitung des Ausgangsdeckungsgrads infolge eines schlechten Anlagejahrs deutlich höher.

Neu dürfen künftig bei Teilliquidationen, z.B. wegen Auslagerungen von einzelnen Personalbeständen, ebenso in öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen mit Teilkapitalisierung die Freizügigkeitsguthaben gekürzt werden, sofern der Deckungsgrad unter dem Ausgangsdeckungsgrad liegt. Als weitere wesentliche materielle Änderungen sind die beiden Regelungen erwähnenswert, wonach der zur Erreichung des Zieldeckungsgrads vorgesehene Finanzierungsplan auch den jeweils erreichten Deckungsgrad gewährleisten soll und die Staatsgarantie erst bei Erreichung eines Deckungsgrads von 100% und zusätzlich vollständiger Wertschwankungsreserve wegfallen kann. Im Gegensatz zu den bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits vollkapitalisierten Kassen, die keine Staatsgarantie benötigen, kann es somit sehr lange dauern, bis auf eine solche verzichtet werden kann.

Aus versicherungstechnischer Sicht ist von diesen neuen gesetzlichen Aufgaben die anspruchsvollste diejenige, nach welcher der Ausgangsdeckungsgrad der aktiven Versicherten nicht mehr unterschritten werden darf. Folgendes Beispiel verdeutlicht dies: Angenommen, bei einer öffentlich-rechtlichen Pensionskasse seien die Vorsorgekapitalien für die Rentenbeziehenden und für die aktiven Versicherten gleich gross, d.h. ihr Anteil betrage je 50% – es gibt zahlreiche Kassen, bei denen der Rentneranteil bereits höher ist – und der globale Deckungsgrad belaufe sich auf 70%. Zur Bestimmung des zweiten Ausgangsdeckungsgrads, desjenigen für die aktiven Versicherten, sind nun die Rentenbeziehenden voll zu kapitalisieren, womit für die Aktiven noch 20% des Vermögens

verbleiben, was nur noch einen Deckungsgrad von 40% für die aktiven Versicherten ergibt (= 20% : 50%). Bei jeder Pensionierung eines aktiven Versicherten sind damit nur 40% des bei Pensionierung erforderlichen Kapitals vorhanden, die restlichen 60% sind von den verbleibenden Aktiven im Umlageverfahren zu finanzieren. Damit ist jede Kasse mit tiefem Deckungsgrad und hohem Anteil an Rentenbeziehenden auf einen stetigen Zustrom von aktiven Versicherten angewiesen, um den Ausgangsdeckungsgrad für die aktiven Versicherten halten zu können.

4.2.4 Schematischer Vergleich der beiden Systeme

Tabelle 1: Schematische Gegenüberstellung der Voll- und der Teilkapitalisierung

Vollkapitalisierung	Teilkapitalisierung
<p>Staatsgarantie: Keine (falls bisher im System der gemischten Finanzierung: Wegfall erst, falls Wertschwankungsreserve vollumfänglich geüffnet)</p>	<p>Staatsgarantie: Voraussetzung, bis Vollkapitalisierung inkl. Wertschwankungsreserve erreicht ist Garantie des Teils zwischen Ausgangsdeckungsgrad und 100%</p>
<p>Deckungsgrad: Ausweisen wie bisher (ein Deckungsgrad) 100% Deckungsgrad darf nicht unterschritten werden bzw. es sind im Bedarfsfall entsprechende Sanierungsmassnahmen zu ergreifen</p>	<p>Deckungsgrad: Zwei Deckungsgrade: a) Globaler Deckungsgrad b) Derjenige für die aktiven Versicherten, nachdem die Renten-beziehenden auf 100% gestellt sind (somit beläuft sich der Grad für die aktiven Versicherten zu Beginn auf unter 100%) Die Ausgangsdeckungsgrade dürfen nicht unterschritten werden</p>
<p>Sanierungsmassnahmen: Bei Unterschreiten von 100% Deckungsgrad</p>	<p>Sanierungsmassnahmen: Bei Unterschreiten der Ausgangsdeckungsgrade sowie bei Abweichen vom Finanzierungsplan auf den Zieldeckungsgrad</p>
<p>Aufsicht: Aufgaben gemäss Bundesrecht</p>	<p>Aufsicht: Aufgaben gemäss Bundesrecht; zusätzlich: - Genehmigt Führung der Kasse im teilkapitalisierten Verfahren - Genehmigt Finanzierungsplan</p>
<p>Vorteil: Keine Abhängigkeit von der Bestandesstruktur (Aktive – Rentenbeziehende), sofern die "richtigen" technischen Parameter gewählt werden (technischer Zinssatz etc.) Klare Verhältnisse: Gleiche Stellung wie eine privatrechtliche Stiftung</p>	<p>Vorteil: Keine einmalige hohe Kapitalkosten mit entsprechendem Sanierungsbedarf Mit Deckungsgrad von 80% Mindestziel erreicht, danach ist gesetzlich nur noch dieser Grad sicherzustellen</p>
<p>Nachteil: Einmalig hohe Kostenbelastung, insbesondere wenn die Pensionskasse auf gesunde Füsse gestellt werden soll (Finanzierung einer Wertschwankungsreserve); oder alternativ</p>	<p>Nachteil: Nur Stadt und Gemeinden sind garantiefähig; offene Frage, wer die notwendige Garantie mit Kostenfolgen bei Teilliquidationen für die restlichen angeschlossenen Körperschaften</p>

Vollkapitalisierung	Teilkapitalisierung
Möglicherweise lange Sanierungsdauer und damit unattraktive Pensionskasse für die Versicherten, wenn Kasse mittels Sanierungsmassnahmen ohne Einlage oder Schuldanererkennung des Arbeitgebenden die 100% plus Wertschwankungsreserve erreichen soll	übernimmt Anfälligkeit auf demographische Veränderungen innerhalb der Kasse, da Rentenbeziehende immer zu 100% zurückgestellt sein müssen; Verschlechterung des Aktiven – Rentnerverhältnisses führt zu erhöhtem Umlagebeitrag und somit zur Verteuerung der laufenden Finanzierung.

4.2.5 Empfehlung des Systems einer Teilkapitalisierung

Der Vorteil eines Systems der Teilkapitalisierung für öffentlich-rechtliche Pensionskassen liegt also in den für die öffentliche Hand weniger hohen Sanierungsanforderungen, da nur bis auf 80% Deckungsgrad ausfinanziert werden muss. Unter gewissen Bedingungen ist die Finanzierung der laufenden Rentenansprüche trotz fehlendem Vermögensertrag gesichert.

Bei Unterschreitung des Ausgangsdeckungsgrads müssen von Gesetzes wegen Sanierungsmassnahmen geprüft und allenfalls angewendet werden. Da das Vermögen den Schwankungen des Kapitalmarkts und der Ausgangsdeckungsgrad für die aktiven Versicherten der "Kassendemographie" ausgesetzt ist, sollen eine Wertschwankungs- und/oder eine Umlagereserve verhindern, dass bereits kurz nach Einführung nebst den Beiträgen des Finanzierungsplans zusätzlich Sanierungsbeiträge zu erheben sind.

Aus Sicht der Arbeitnehmenden sind somit möglichst hohe Reserven und vice versa tiefe Ausgangsdeckungsgrade anzustreben, da damit einerseits die Staatsgarantie (= Teil über Ausgangsdeckungsgrad) höher ausfällt und andererseits die Wahrscheinlichkeit, von Sanierungsmassnahmen betroffen zu werden (Minderverzinsung und/oder Sanierungsbeiträge) verringert wird. Aus Sicht des Arbeitgebers verhält es sich wohl eher umgekehrt: Bei einer Teilliquidation muss der Arbeitgeber die fehlenden Mittel, ausser für denjenigen Teil, der unter dem Ausgangsdeckungsgrad liegt, wegen der Staatsgarantie an die austretenden Versicherten leisten. Somit dürfte aus seiner Sicht eher ein hoher Ausgangsdeckungsgrad erwünscht sein.

Das neue Bundesrecht ist in einigen Punkten unklar. Umstritten ist z.B. die Frage, ob auch bei Absinken eines Deckungsgrads, welcher aber noch immer über dem Ausgangsdeckungsgrad liegt, Sanierungsmassnahmen ergriffen werden dürfen. Denn Art. 72a Abs. 2 verlangt, dass der Finanzierungsplan die Einhaltung der bestehenden Deckungsgrade gewährleistet – das BSV spricht in diesem Zusammenhang vom Zahnradsystem, d.h. der Deckungsgrad darf sich im Grundsatz nur erhöhen. Art. 72e BVG wird nun von einigen Vorsorgespezialisten so interpretiert, dass Sanierungsmassnahmen nur bei einer Unterschreitung der Ausgangsdeckungsgrade vorgesehen seien und deshalb nicht klar sei, mit welchen Massnahmen das Zahnradsystem umgesetzt werden könne. Eine Lösung könnte sein, dass der Finanzierungsplan eine solche implizite Sanierung bereits berücksichtigt.

Diese bundesrechtliche Unklarheit lässt sich dadurch beseitigen, dass der globale Ausgangsdeckungsgrad beim Start mindestens 80% beträgt beziehungsweise eine gesetzliche Sanierungspflicht bei einem Ausgangsdeckungsgrad von unter 80% verankert wird. Damit entfällt auch die Pflicht, der Aufsicht alle 5 Jahre einen Finanzierungsplan unterbreiten zu müssen, der aufzeigt, wie man die 80% erreicht.

Die im Kapitel 6 beschriebenen Auswirkungen einer Senkung des technischen Zinssatzes führen bereits zu Leistungskürzungen. Sollte die Deckungslücke vollumfänglich ausfinanziert und der Kasse zumindest teilweise noch eine Wertschwankungsreserve mitgegeben werden, damit ein Einbruch der Kapitalmärkte aufgefangen werden kann und nicht sofort saniert werden muss, wären beachtliche zusätzliche Mittel aufzuwenden. Ausserdem zeigen die bisher publizierten Mitteilungen der Oberaufsichtskommission Nr. 4 und 5, dass bei Kassen, die vom heutigen System der gemischten Finanzierung mit Staatsgarantie in das System der Vollkapitalisierung wechseln, die Arbeitnehmenden aufgrund von Treu und Glauben nur zurückhaltend an einer Sanierung beteiligt werden können, sodass die Kostenbelastung für den Arbeitgeber sehr hoch ausfallen wird.

Aus all diesen Gründen sieht diese Vorlage die Variante der Teilkapitalisierung vor.

5. Politische und personalpolitische Rahmenbedingungen

5.1 Heutige Beiträge

Berechnet mit dem Versichertenbestand per 31.12.2011 belaufen sich die ordentlichen Beiträge auf 24.1% der versicherten Lohnsumme. Wird modellmässig eine Lohnerhöhung von 2.15% ab Alter 25, 1.55% ab Alter 30, 1.50% ab Alter 35, 1.35% ab Alter 40, 1.30% ab Alter 45 und 1.00% ab Alter 55 eingerechnet, beträgt das Total der Beiträge 27.3%. Von den ordentlichen Beiträgen schulden die Arbeitnehmenden 40%, die Arbeitgeber 60%, bei den Nachzahlungen beläuft sich das Verhältnis auf 1/3 zu 2/3. Zusätzlich hat der Arbeitgeber die Deckungslücke zu verzinsen.

5.2 Künftige Beiträge

Der Stadtrat hat sich intensiv mit den Folgen einer Anpassung der versicherungstechnischen Parameter auseinandergesetzt. Er ist der Meinung, dass das heutige Beitragsniveau der ordentlichen Beiträge und der Nachzahlungen weder zulasten des Arbeitgebers noch der Arbeitnehmenden erhöht werden soll. Es ist deshalb anzustreben, dass die ordentlichen Finanzierungsbeiträge und Nachzahlungen des Arbeitgebers und der Arbeitnehmenden insgesamt nicht höher ausfallen als heute.

5.3 Erhöhung Rücktrittsalter

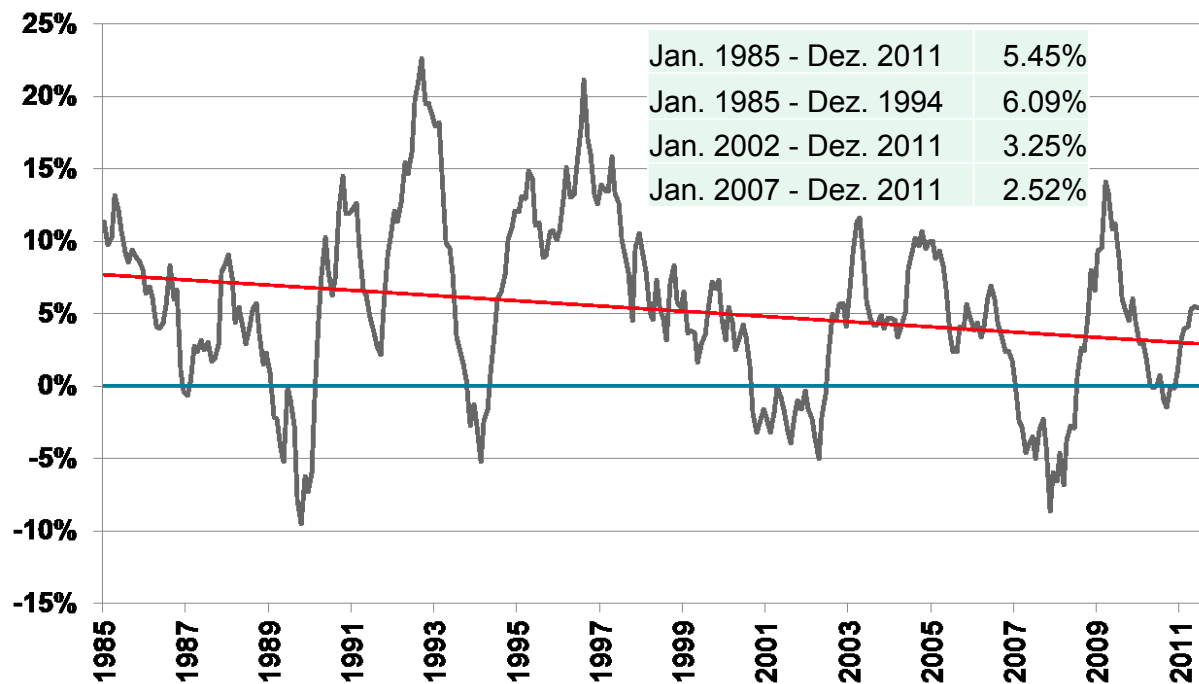
Ein Rücktrittsalter von 63 Jahren ist insbesondere aufgrund der erwarteten demographischen Entwicklung und im Quervergleich zu vielen anderen Kassen eher tief. Somit erachtet der Stadtrat eine Erhöhung des Rücktrittsalters, unter Berücksichtigung einer Übergangsregelung, als eine mögliche Option.

6. Technischer Zinssatz

6.1 Entwicklung Renditen der letzten Jahre

Der PK-Index der Bank Pictet zeigt, dass die Renditen für ein durchschnittlich angelegtes Portfolio einer Pensionskasse vor allem in den letzten 10 Jahren im Durchschnitt immer weiter gesunken sind:

Abbildung 1: Renditeentwicklung PK-Index Pictet 93



Eine Auswertung ergibt, dass in den letzten 5 Jahren durchschnittlich ein Anlageerfolg von 2.5% und in den letzten 10 Jahren ein solcher von 3.3% erzielt werden konnte. Diese Werte sind also substantiell tiefer als die Sollrendite für die PK Olten von rund 4.5%.

6.2 Höhe des technischen Zinssatzes

Der technische Zinssatz ist eines der zentralsten Elemente einer Vorsorgeeinrichtung. Er ist einerseits für die Bestimmung der Höhe der laufenden Rentenverpflichtungen und andererseits für das Leistungsziel bei den aktiven Versicherten massgebend. Eine Rente stellt für eine Pensionskasse eine Zahlungsverpflichtung dar, womit der technische Zinssatz die Funktion eines Diskontsatzes dieser Verpflichtungen übernimmt. Da die Renten im Sanierungsfall nicht gekürzt werden dürfen, kann sich die Vorsorgeeinrichtung ihrer eingegangenen Verpflichtungen nicht entziehen. Im gleichen Umfang, wie der technische Zinssatz (aktuell 3.75%) über dem risikolosen Zinssatz (aktuell < 1.00%) liegt, muss nun aber eine Vorsorgeeinrichtung Anlagerisiken für die Rentenbeziehenden eingehen. Diese Risiken tragen die aktiven Versicherten und die Arbeitgebenden, nicht aber die Rentenbeziehenden. Nachstehende Grafik zeigt, dass in den letzten zehn Jahren ein Risikotransfer von den Rentenbeziehenden zu den aktiven Versicherten stattfand, da der risikolose Zinssatz seit langem deutlich unter 4.00% (technischer Zinssatz bis Ende 2011) liegt.

Abbildung 2: Entwicklung der Zinssätze der 10-jährigen Bundesobligationen

Renditen der 10-jährigen Bundesobligationen



Die Dauer von 10 Jahren widerspiegelt eine Rentnerpopulation sehr gut, da deren "Duration" i.d.R. bei etwa 10 liegt. Ende Mai lag die Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen unter 0.7%.

Die Abgabe von Empfehlungen zum technischen Zinssatz gehört zu den zentralen Aufgaben der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge. Diese Aufgabe wurde auch ins Gesetz aufgenommen¹. Die Experten für berufliche Vorsorge haben ihrerseits die Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (KPE) zu beachten.

Die KPE setzt sich in ihrer Fachrichtlinie² FRP 4 mit dem Thema der Festlegung des technischen Zinssatzes auseinander. Der technische Referenzzinssatz zur Bestimmung der Vorsorgekapitalien der Rentenbeziehenden wird ausgehend vom arithmetischen Mittel bestimmt. Dieses wird zu $\frac{2}{3}$ mit der durchschnittlichen Performance der letzten 20 Jahre (Basis: BVG-Index 2005 Pictet BVG-25 plus) und zu $\frac{1}{3}$ mit der aktuellen Rendite 10-jähriger Bundesanleihen gewichtet. Davon werden 0.5% abgezogen. Das so erhaltene Ergebnis wird auf das nächsttiefere Viertelprozent abgerundet. Es darf jedoch weder unter der Rendite für 10-jährige Bundesanleihen liegen noch 4.5% übersteigen.

Der aktuelle Referenzzinssatz für das Rechnungsjahr 2012 liegt bei 3.50% (die guten Anlagejahre der 90er-Jahre sind darin noch berücksichtigt). Es muss davon ausgegangen werden, dass sich der Referenzzinssatz innerhalb der nächsten zehn Jahre insbesondere wegen der starken Abnahme der Rendite der Bundesobligationen gegen 3.0% oder darunter bewegen wird.

Diese Fachrichtlinie hält auch das Vorgehen fest, wenn der technische Zinssatz über dem Referenzzinssatz liegt:

¹ Artikel 52e BVG. Die Anpassung ist Teil des Gesetzgebungspakets Strukturreform.

² Fachrichtlinien sind für die Mitglieder der Kammer verbindlich.

Vorgehen bei Übersteigen des technischen Referenzzinssatzes

Liegt der vom obersten Organ gewählte technische Zinssatz für die Berechnung des Deckungsgrades nach Art. 44 Abs. 1 BVV2 um mehr als 0.25% und während mehr als einem Jahr über dem technischen Referenzzinssatz, wird der Experte für berufliche Vorsorge die Überschreitung in seinem periodischen Bericht oder bei der Berechnung der Vorsorgekapitalien und der Rückstellungen im Rahmen des Jahresabschlusses nach FER 26 dem obersten Organ schriftlich mitteilen.

Der Experte für berufliche Vorsorge hat die Überschreitung zu begründen, ansonsten schlägt er dem obersten Organ Massnahmen vor, um den technischen Zinssatz der Vorsorgeeinrichtung innert 7 Jahren auf den technischen Referenzzinssatz zu senken.

Verschwimmt die festgestellte Abweichung gegenüber dem technischen Referenzzinssatz vor Ablauf der 7-jährigen Frist, werden die getroffenen Massnahmen aufgehoben. Erhöht sich die festgestellte Abweichung gegenüber dem technischen Referenzzinssatz vor Ablauf der 7-jährigen Frist, werden die getroffenen Massnahmen entsprechend angepasst.

Primatsunabhängig ist der technische Zinssatz für die Rentenbezüger der Diskontsatz zur Bestimmung der eingegangenen Rentenverpflichtungen. Eine Senkung des technischen Zinssatzes um 1 Prozentpunkt führt zu einer Erhöhung der Deckungskapitalien um rund 10%. Nebst der Lebenserwartung ist der technische Zinssatz die entscheidende Grösse zur Bestimmung des Umwandlungssatzes. Je tiefer also der technische Zinssatz festgelegt wird, desto tiefer fällt der Umwandlungssatz aus. Sind diese beiden Grössen nicht im Gleichgewicht, fallen Pensionierungsverluste an, die es dann aus anderer Quelle zu finanzieren gilt.

Allerdings ist mit der Senkung des Zinssatzes auch die Frage der Generationengerechtigkeit zu prüfen, da damit eine Erhöhung des Fehlbetrags und somit der einzustellenden Forderung verbunden ist, welche schlussendlich durch den Arbeitgebenden und die aktiven Versicherten, nicht aber durch die Rentenbeziehenden zusätzlich zu amortisieren ist.

Festlegung

Der technische Zinssatz sollte eher vorsichtig festgelegt werden, da für jede Neuverzinsung diese "Zinsgarantie" – laufende Renten können nicht gekürzt werden – mehr als 20 Jahre gilt. Wird er sehr tief angelegt, "verteuert" dies auf der anderen Seite die Vorsorge, da für das Leistungsziel entsprechend höhere Sparbeiträge zu leisten sind. Hier hat also auch im Beitragsprimat der technische Zinssatz eine Auswirkung für die aktiven Versicherten.

Bei Einführung des BVG betrug der technische Zinssatz (massgebend: BVG Umwandlungssatz) 3.50%, was im Vergleich zu dem damaligen Zinsniveau ein vorsichtiger Satz war bzw. eine Sicherheitsmarge beinhaltete. Da die PK Olten heute einen technischen Zinssatz von 3.75% ausweist, würde ein gleich vorsichtiges "Festsetzen" beim heutigen sehr tiefen Zinsniveau zu sehr hohen Mehrkosten führen. Bei der Senkung des technischen Zinssatzes ist deshalb auch zwischen Wünschbarem und Realisierbarem zu unterscheiden.

Der Stadtrat geht in den folgenden Ausführungen davon aus, dass der technische Zinssatz auf 3.0% gesenkt wird.

6.3 Auswirkungen einer Senkung des technischen Zinssatzes

6.3.1 Höhere Bewertung der Verpflichtungen für Rentenbeziehende

Mit der Senkung des technischen Zinssatzes von 3.75% auf 3.00% erhöht sich das Rentnerdeckungskapital um CHF 7.5 Mio (Stand 1.1.2011) von CHF 110.9 Mio auf CHF 118.4 Mio. Dieser "Verteuerung" steht eine Senkung der Sollrendite um einen Prozentpunkt gegenüber. Oder anders ausgedrückt: Der Barwert der Zinssenkung entspricht gerade den CHF 7.5 Mio Franken.

6.3.2 Beitragslücke für Aktive / Besitzstand Aktive

Funktion des technischen Zinssatzes im Leistungsprimat (Aktive):

Je höher der technische Zinssatz festgelegt ist, desto tiefer fallen der Barwert der erworbenen Leistungen³ (BEL) und damit die reglementarischen Beiträge aus. Im Gegenzug ist die Sollrendite entsprechend höher, d.h. diejenige Rendite, die mindestens zu erzielen ist, damit der Deckungsgrad nicht absinkt. Eine Senkung des technischen Zinssatzes bei gleichem Leistungsziel führt somit sowohl zu Einmalkosten ("teurerer" Tarif wegen des tieferen technischen Zinssatzes und damit höherer BEL) als auch zu einem Mehrbedarf an Beiträgen (um den künftigen Anstieg des "teureren" BEL zu finanzieren).

Funktion des technischen Zinssatzes im Beitragsprimat

Der technische Zinssatz spielt im Beitragsprimat für die Sollrendite anders als im Leistungsprimat erst bei Pensionierung eine Rolle, indem er – nebst der Lebenserwartung – die massgebende Grösse für die Höhe des Umwandlungssatzes ist. Je tiefer und damit vorsichtiger der technische Zinssatz festgelegt wird, desto tiefer fällt der Umwandlungssatz aus. Damit wirkt er indirekt auf die aktiven Versicherten: Für den Beibehalt eines modellmässigen Leistungsziels müssen bei einer Senkung des Umwandlungssatzes die Sparbeiträge erhöht sowie eine Einlage vorgenommen werden. Diese Einlage kompensiert wie im Leistungsprimat, die Leistungseinbusse auf dem erworbenen Teil, die höheren Sparbeiträge auf dem noch zu erwerbenden Teil. Dies zeigt, dass die beiden System einander ähnlicher sind als vielerorts angenommen.

Erhöhung Vorsorgekapital / Besitzstand aktive Versicherte

Soll der technische Zinssatz von 3.75% auf 3.00% gesenkt werden, entsteht für die aktiven Versicherten eine Lücke von über CHF 20 Mio, was in Relation zum Vorsorgekapital von rund CHF 94 Mio eine starke Erhöhung ergibt (Stand 1.1.2012). Anders wie bei den Rentenbeziehenden ist eine Erhöhung des Vorsorgekapitals in diesem Umfang bei den aktiven Versicherten nicht zwingend. Ohne Erhöhung wirkt sich dies allerdings in einer tieferen Rente aus (analog der Senkung des Umwandlungssatzes im Beitragsprimat). Für die aktiven Versicherten der PK Olten ergäbe diese eine durchschnittliche Senkung der versicherten Rente um 10%.

Folgen der Senkung des technischen Zinssatzes auf Finanzierung bei gleichen Leistungen

³ Der Barwert der erworbenen Leistungen (BEL) entspricht der im Leistungsprimat individuell erworbenen Austrittsleistung (analog Sparguthaben im Beitragsprimat). Der BEL und damit die Leistungen wachsen mit den Beitragsjahren und dem versicherten Lohn an. Dieser Sparprozess basiert auf den technischen Grundlagen der Pensionskasse. Mit dem im Reglement festgehaltenen Tarif kann die versicherte Person ihren individuellen BEL ablesen. Der Sparprozess – also die Entwicklung des BEL – verläuft weniger anschaulich als im Beitragsprimat, bei dem das individuelle Sparguthaben jährlich durch Zinsen, Einlagen und Sparbeiträge wächst.

Wie oben erwähnt, müssen bei einer Senkung des technischen Zinssatzes bei gleichen Leistungen auch die Finanzierungsbeiträge erhöht werden. Der Beitragsbedarf würde sich um 15% erhöhen um dasselbe Leistungsziel auch für den noch zu erwerbenden Teil sicherzustellen. Allerdings beinhaltet der heutige Beitrag bereits eine Marge, weshalb die reglementarischen Beiträge unter angenommener Lohnerhöhung nicht erhöht werden müssten. Auf der anderen Seite entfällt damit die heute (willkommene) Finanzierungsmarge.

Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes abzufedern, schlägt der Stadtrat eine Anpassung des Leistungsplans vor, was in Kapitel 7 näher aufgezeigt wird.

7. Neuer Leistungsplan

7.1 Rentensatz und Rücktrittsalter

Aus der Senkung des technischen Zinssatzes folgt klar, dass entweder die Vorsorgekapitalien zu erhöhen sind oder die Leistungen reduziert werden müssen. Eine Erhöhung der Finanzierungsbeiträge erscheint sowohl aus Arbeitgebersicht, aber auch aus Sicht der Arbeitnehmenden nicht erwünscht.

Für eine Veränderung des Finanzierungsgleichgewichts bei gegebenen Finanzierungsbeiträgen stehen hauptsächlich die folgenden Parameter zur Verfügung:

- Rücktrittsalter
- Rentensatz (Höhe der Rente in Prozent der versicherten Lohnsumme)

Eine Erhöhung des Rücktrittsalters auf 65 Jahre erscheint im Quervergleich eine sinnvolle Massnahme zu sein. Mit der Erhöhung des Rücktrittsalters um zwei Jahre kann trotz Senkung des technischen Zinssatzes ein Rentensatz von 60% mit dem heutigen Beitragsvolumen versichert werden, d.h. es kann mit den heutigen Beiträgen eine Rente von 60% bei voller Beitragsdauer ausgerichtet werden, allerdings erst im Alter 65. Dank dieser Massnahme besteht bei angenommener Lohnerhöhung eine Finanzierungsmarge, welche zur Stabilisierung der Kasse beiträgt.

7.2 Besitzstand aus Leistungsreduktion

In Kapitel 6.3.2 ist dargestellt, mit welchen Beträgen für eine Besitzstandslösung bei einer Reduktion des technischen Zinssatzes unter Beibehaltung des heutigen Leistungsplans gerechnet werden muss. Da aber im Fall einer Senkung des technischen Zinssatzes auch das Leistungsniveau reduziert werden muss, fallen zusätzliche Besitzstandskosten an.

Bei einer Senkung des technischen Zinssatzes entsteht für die Aktiven einerseits eine Lücke betreffend ihren Kapitalbestand; es ist mehr Kapital notwendig, um im Alter 63 eine volle Rente zu erhalten. Wird zusätzlich der Leistungsplan verändert, verändert sich auch der weitere Aufbau dieses Kapitalbestandes. Bei Schlussalter 65 wird der für eine volle Rente notwendige Kapitalbestand erst später erreicht als heute. Deshalb erhöhen sich die Kosten für einen vollen Besitzstand im Alter 63 sogar von CHF 20 auf über CHF 26 Mio.

Der Stadtrat schlägt folgenden Besitzstand vor:

- Voller Besitzstand ab Alter 58 der im Alter 63 versicherten Rente: Für diese versicherten Personen ändert sich bezüglich der im Alter 63 versicherten Rente nichts. Diese Massnahme folgt dem Grundsatz von Treu und Glauben, welcher für die kurz vor der Pensionierung stehenden Personen anzuwenden ist.
- Linear abnehmender Besitzstand der im Alter 63 versicherten Rente für Versicherte zwischen Alter 58 und Alter 53: Damit werden Sprungstellen verhindert, da es unschön wäre, wenn eine 58-jährige versicherte Person einen vollen Besitzstand erhält, eine 57 11/12 Jahre alte Person aber keinen.
- Besitzstand der heute im Alter 63 versicherten Rente im Alter 65: Damit wird sichergestellt, dass mit einer Weiterarbeit von zwei Jahren die heute im Alter 63 versicherte Rente im Alter 65 ausgerichtet werden kann.

Die Kosten dieser Massnahme belaufen sich auf rund CHF 13 Mio (Stand 1.1.2012). Da sich der Besitzstand aber auf die versicherte Rente bezieht und nicht auf die Freizügigkeitsleistung, welche ja gewahrt bleibt, soll dieser Betrag nur im Rentenfall, nicht aber bei Austritt oder bei Kapitalbezug wirksam werden.

7.3 Primat

Der Stadtrat hat das Primat eingehend geprüft. Dem Hauptvorteil des Beitragsprimats, der Möglichkeit einer flexiblen Verzinsung, steht der Nachteil zusätzlicher Kosten für den Besitzstand beim Primatwechsel gegenüber. Unter Annahme einer "Realverzinsung" von 1.25% (= Differenz zwischen Zins von 3.0% und durchschnittlicher Lohnerhöhung von 1.75%) betragen die Mehrkosten des Besitzstands rund CHF 10 Mio.

Ausserdem würde mit einem Primatwechsel die ohnehin anspruchsvolle Reform noch komplexer werden. Und als Letztes ist zu beachten, dass die Frage des Primats eine Leistungsfrage darstellt und deshalb in die Kompetenz der Pensionskassenkommission fallen sollte. Aus diesen Überlegungen soll – zumindest in den nächsten Jahren – am Leistungsprimat festgehalten bleiben.

8. Übersicht über die vorgeschlagene Lösung

8.1 Einleitung

Folgende Rahmenbedingungen, welche sich aus den bisherigen Ausführungen ableiten, sollen gelten:

- Technischer Zinssatz von 3.0% (im Wissen darum, dass die Pensionskommission dessen Höhe zu beschliessen hat).
- Rücktrittsalter 65.
- Beibehalt der heutigen Beiträge und der heutigen Aufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgeber.
- Maximaler Rentensatz von 60% im Alter 65 (im Wissen darum, dass die Pensionskommission die Leistungen zu beschliessen hat).
- Besitzstand für die aktiven Versicherten gemäss Kapitel 7.2.
- Globaler Ausgangsdeckungsgrad von 80% mit der Zielsetzung, langfristig 100% Deckungsgrad zu erreichen.
- Wert- und Umlageschwankungsreserve von 20% der Verbindlichkeiten bei Stichtag.

8.2 Übersicht über die Kosten

Tabelle 2: Übersicht über die Kosten; Werte in Mio CHF; Stand 1.1.2012

Massnahme	Kosten
Fehlbetrag	42.6 Mio
Senkung technischer Zinssatz Rentenbeziehende	7.5 Mio
Besitzstand aktive Versicherte	13.0 Mio
Total Kosten	63.1 Mio

Mittel im Umfang von CHF 63.1 Mio. sind nötig, um nach der notwendigen Senkung des technischen Zinssatzes auf 3.0% einen Deckungsgrad von 100% zu erreichen. Da (wie unter Kapitel 4.2.5 aufgezeigt) ein Ausgangsdeckungsgrad von 80% plus eine Wertschwankungs- und Umlagereserve von 20% der Verbindlichkeiten, d.h. von 20 Prozentpunkten, vorgesehen werden soll, sind dies gleichzeitig auch die notwendigen Mittel zur Erreichung dieser Vorgabe.

8.3 Art und Weise der Finanzierung der Kosten

8.3.1 Vorschlag des Modells einer Forderung

Bei der Ausfinanzierung gibt es im Grundsatz zwei Varianten, wobei eine Kombination möglich wäre: Bei der einen wird der PK Olten das notwendige Kapital per Stichtag zur Verfügung gestellt. Damit muss sie diese Finanzmittel anlegen und einen entsprechenden Ertrag generieren. Diese Variante hat den grossen Nachteil, dass die PK Olten innerhalb eines engen Zeitfensters einen für sie relativ grossen Betrag anlegen muss. Gerade in einem Wirtschafts- und Börsenumfeld, das von grossen Unsicherheiten geprägt ist, stellt die

nachhaltige und renditeorientierte Vermögensanlage eine grosse Herausforderung dar und die Mittelallokation ist mit relativ grossen Risiken verbunden.

Die Ausfinanzierung kann aber auch per Stichtag erfolgen, indem die per Stichtag notwendige Finanzierung als Forderung anerkannt wird. Die Forderung ist zu verzinsen und – gemäss Vorschlag – in 40 jährlichen Annuitäten zu amortisieren. Da auf der Passivseite ein Zins von 3.5% zu erwirtschaften ist (3.0% technischer Zinssatz und 0.5% zur Äufnung der Rückstellungen) ist als Zins ebenfalls 3.5% vorzusehen. Dieser Zinssatz wirkt gerade im heutigen Tiefzinsumfeld stabilisierend. Mit einem solchen Vorgehen erfolgt eine Diversifikation des Investitionszeitpunkts. Mit dieser Massnahme soll zudem gewährleistet werden, dass sich die Kasse langfristig gegen 100% bewegt.

Dem Nachteil der Verzinsung steht der Vorteil gegenüber, dass die PK Olten die zusätzlichen Finanzmittel nicht im ganzen Umfang in einem Jahr anlegen muss, sondern über einen Zeitraum von 40 Jahren. Die finanzielle Stabilität wird aufgrund der fixen Verzinsung der Forderung und des schrittweisen Kapitalzuflusses positiv beeinflusst. Dieser Umstand hat angesichts der Unsicherheit der Finanzmärkte eine grosse Bedeutung und liegt sowohl im Interesse der Anschlüsse als auch der Versicherten.

Bei einzelnen angeschlossenen Arbeitgebenden kann es zu bilanztechnischen Problemen kommen, welche im Rahmen der Umsetzung noch zu lösen sind. Die Amortisation im Rahmen von Annuitäten ist sinnvoller als eine Einmalzahlung. Dies vor allem hinsichtlich der Reduktion der Anlagerisiken sowie der sofort gewonnenen Stabilität, welche unter anderem auch im Interesse der Stadt ist.

Um für die Anschlüsse ein Höchstmass an Flexibilität zu gewährleisten, kann für diese auch eine kürzere Amortisationsfrist vorgesehen werden.

8.3.2 Auswirkungen auf die Bilanzierung der angeschlossenen Arbeitgebenden

Die Begründung einer Forderung gegenüber der Stadt wirft die Frage der Verbuchung der Schuldanerkennung auf. Die für die öffentlichen Gemeinwesen relevante Rechnungslegung, welche auf der Fachempfehlung HRM2 der Schweiz. Finanzdirektorenkonferenz basiert, weist grössere Spielräume auf als beispielsweise die privatrechtliche Rechnungslegung, welche auf dem Obligationenrecht basiert.

Da die Forderung der PK Olten gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebenden vorsorgerechtlich eine Anlage beim Arbeitgeber darstellt, ist eine Sicherung der Forderung notwendig. Bei den Einwohner-, Bürger-, und Kirchgemeinden muss unterschieden werden: Einwohnergemeinden sind garantiefähig. Da sie nach den Bestimmungen des BVG eine Garantie für die gesamten Leistungen einer Gemeindepensionskasse abgeben können, ist es auch zulässig, dass sie für die Forderung gegenüber der Gemeinde garantieren. Bürger- und Kirchgemeinden sind dagegen nicht garantiefähig. Sofern keine Bankgarantie beschafft werden kann, muss die Garantie daher stellvertretend durch die Einwohnergemeinde abgegeben werden. Diese Garantie ist nicht mit der für eine Teilkapitalisierung notwendigen Staatsgarantie zu verwechseln. Die Staatsgarantie wird nur im Falle einer Teilliquidation fällig. Die hier beschriebene Garantie ist eine Notwendigkeit, damit eine Forderung eingestellt werden kann und hat somit den Charakter einer Bonitätsübernahme gegenüber der Pensionskasse. Sie wird bei Austritt oder Zahlungsunfähigkeit fällig, besteht aus einer nominellen Grösse und vermindert sich um die bereits geleisteten Amortisationen, sodass sie nach spätestens 40 Jahren hinfällig wird.

So wie die Stadt Olten eine Garantie für Arbeitgebende abgibt, welche mit ihm finanziell oder wirtschaftlich eng verbunden sind bzw. die eine Aufgabe im öffentlichen Interesse verfolgen, so müssten gleichfalls die übrigen angeschlossenen Gemeinden für die Forderungen gegenüber den mit ihnen verbundenen Arbeitgebenden garantieren. Dabei wird – anders als bei der herkömmlichen Staatsgarantie zu Gunsten der Pensionskasse – nicht etwa die Ausrichtung der Leistungen im Falle der Insolvenz der Pensionskasse garantiert, sondern der Betrag der entsprechenden Forderung. Ausserdem reduziert sich die Garantie im Umfang der geleisteten Amortisationszahlungen. Es ist vorgesehen, dass die Einwohnergemeinde für sämtliche angeschlossenen Körperschaften mit Ausnahme der Einwohnergemeinden Trimbach und Niedergösgen eine entsprechende Garantie übernehmen wird. Für die Forstbetriebsgemeinschaft Hauenstein wird die Garantieerklärung durch die Einwohnergemeinde Trimbach gestellt. Die Pensionskasse wird ermächtigt ausstehende Forderungen bei den angeschlossenen Körperschaften an die Einwohnergemeinde abzutreten welche anschliessend eine Leistungsverrechnung mit den angeschlossenen Körperschaften vornehmen kann sofern mit diesen Körperschaften eine Leistungsvereinbarung besteht.

8.3.3 Übersicht über die Finanzierung

Werden die in Kapitel 8.2 aufgeführten Kosten in eine Annuität von 40 Jahren mit einem Zins von 3.5% umgerechnet, ergeben sich folgende Beträge:

Tabelle 3: Übersicht über die Annuitäten; Werte in Mio CHF; Stand 1.1.2012

Massnahme	Kosten
Fehlbetrag	2.0 Mio
Senkung technischer Zinssatz Rentenbeziehende	0.4 Mio
Besitzstand aktive Versicherte	0.6 Mio
Total Annuität	3.0 Mio
Wegfall Verzinsung Deckungslücke	- 1.6 Mio
Mehrkosten Arbeitgeber	1.4 Mio

Die "Bruttomehrkosten" gegenüber heute belaufen sich auf CHF 3.0 Mio. Allerdings hat der Arbeitgeber heute die Verzinsung der Deckungslücke zu leisten, was rund CHF 1.6 Mio ausmacht. Damit belaufen sich die "Nettomehrkosten" für den Arbeitgeber auf CHF 1.4 Mio.

Eine Aufteilung auf die angeschlossenen Körperschaften wird im Verhältnis der heutigen Verzinsung der Deckungslücke vorgenommen.

Die Körperschaften sind in folgendem Ausmass betroffen (Zahlen gerundet):

Angeschlossene Körperschaft	Anteil
Bürgergemeinde Olten	103'000
Bürgergemeinde Wangen	6'000
Bus Betrieb Olten Gösgen Gäu	22'000
Einwohnergemeinde Niedergösgen	46'000
Einwohnergemeinde Olten	806'000
Einwohnergemeinde Trimbach	81'000
Evang. – ref. Kirchgemeinde Olten	39'000
Forstbetriebsgemeinschaft Hauenstein	5'000
Genossenschaft Altersheim Stadtpark	111'000
Jugendkulturhaus Färbi	4'000
Kinderkrippe Schürmatt	7'000
Schweiz. Samariterbund	14'000
Stadttheater Olten	5'000
Stiftung Altersheim St. Martin	108'000
Verein Kinderkrippe Sonnhalde	19'000
Verein offene Kinderarbeit Olten	5'000
Zweckverband Abwasserregion Olten	20'000
Total	1'400'000

Wie verschiedentlich erwähnt bestehen von Seiten der Oberaufsichtskommission Vorbehalte, wenn die heutigen Arbeitnehmenden an der Sanierung einer Deckungslücke beteiligt werden, welche aufgrund des in der Vergangenheit akzeptierten Systems der gemischten Finanzierung entstanden ist. Plananpassungen, welche sich aufgrund des veränderten versicherungstechnischen Umfelds ergeben, sind demgegenüber immer möglich. Aus diesem Grund wird in der obigen Tabelle davon ausgegangen, dass der Arbeitgeber die Ausfinanzierungskosten trägt. Da künftig keine Verzinsung der Deckungslücke mehr notwendig sein wird, ist diese Position zur Ermittlung der Nettokosten anzurechnen.

8.3.4 Lastensymmetrie Arbeitnehmende und Arbeitgeber

Die versicherungstechnische Berechnung per Stichtag zeigt, dass eine Erhöhung des Rücktrittsalters von 63 auf 65 Jahre eine finanzielle Entlastung in Höhe von CHF 0.8 Mio bringt. Dies ist somit der Wert der Erhöhung des Rücktrittsalters auf 65 Jahre und der gleichzeitigen Erhöhung der zum Erreichen eines maximalen Rentensatzes von 60% notwendigen Versicherungsjahre auf 40. Im Vergleich zu den CHF 1.4 Mio Mehrkosten für den Arbeitgeber tragen damit die aktiven Versicherten 36%.

Wie an einigen Stellen bereits darauf hingewiesen hat die Oberaufsichtskommission in ihren Mitteilungen Nr. 4 und 5 eingehend dargelegt, dass für diejenigen aktiven Versicherten, welche heute im System der gemischten Finanzierung mit Staatsgarantie versichert sind, ein gewisser Schutz bestehe. Dies insbesondere deshalb, weil sie in der Vergangenheit bei den Leistungen und den Finanzierungen nicht mitentscheiden konnten, da diese Grössen vom Parlament festgelegt worden sind. Wird dem Rechnung getragen, indem die Ausfinanzierung

für die Rentenbeziehenden vollständig dem Arbeitgeber zugewiesen wird, beläuft sich der Anteil der Arbeitnehmenden sogar auf 44%.

8.4 Zielsetzung eines Anstiegs des Deckungsgrads

Langfristig ist für die Pensionskasse der Stadt Olten einen Deckungsgrad von 100% plus Wertschwankungsreserve anzustreben. Diese Zielsetzung sollte realistisch sein, weil gemäss Vorschlag die PK Olten per 31.12.2012 mit einem Vermögen (inkl. Forderung) von 100% startet und in der Finanzierung eine Marge enthalten ist.

9. Fazit

Der Vorschlag des Stadtrates für die neuen Statuten der Pensionskasse, die Finanzierung der Umstellung auf einen tieferen technischen Zinssatz und die künftige Finanzierung der ordentlichen Beiträge basiert auf den nachfolgenden Eckwerten:

- Die Finanzierungsbeiträge fallen insgesamt nicht höher aus als heute; der Aufteilungsschlüssel Arbeitnehmende – Arbeitgeber wird beibehalten.
- Es wird von einem technischen Zinssatz von höchstens 3.0% ausgegangen (dieser wird allerdings von der Pensionskommission der PK Olten bestimmt).
- Das Rücktrittsalter beträgt neu 65 Jahre.
- Das Leistungsprimat wird beibehalten. Der maximale Rentensatz beträgt 60% bei 40 Versicherungsjahren.

Bezüglich Voll- oder Teilkapitalisierung ist der Weg der Teilkapitalisierung zu wählen, mit dem Ziel, eine Vollkapitalisierung zu erreichen. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem beim Start eine Wertschwankungs- und Umlagereserve von 20% besteht und in der Finanzierung eine Marge enthalten ist.

10. Entwurf der Statuten und Kommentar

Der Entwurf für die neuen Statuten ist im Lichte der neuen bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere mit Blick auf dem seit 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Art. 50 Abs. 2 BVG zu betrachten. Dieser Artikel sieht eine neue Kompetenzaufteilung zwischen den politischen Behörden und dem obersten Organ einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung vor. Unter dem alten BVG konnten Bund, Städte und Gemeinden die Finanzierung, die Leistungen und die Organisation in einem Erlass regeln. Wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, stand dem obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung lediglich ein Anhörungsrecht zu.

Nach dem neuen Artikel 50 Absatz 2 BVG dürfen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften für ihre Vorsorgeeinrichtungen nur noch entweder die Finanzierung oder die Leistungen regeln. Eine umfassende Regelung der beruflichen Vorsorge ist nicht mehr zulässig, da das oberste Organ einer Vorsorgeeinrichtung die notwendigen Steuerungsmöglichkeiten erhalten soll.

A. Allgemeines

Art. 1. Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz

- ¹ Unter dem Namen Pensionskasse der Stadt Olten ("PK Olten") besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- ² Die PK Olten ist dem Finanzhaushaltgesetz nicht unterstellt.
- ³ Die PK Olten hat ihren Sitz in Olten.

Artikel 48 Absatz 2 BVG verlangt, dass Vorsorgeeinrichtungen eine eigene Rechtspersönlichkeit haben müssen. Möglich ist die Rechtsform einer Stiftung, oder etwa einer selbständigen Einrichtung des öffentlich-rechtlichen Rechts. Aufgrund der nach wie vor engen Beziehung zur Stadt Olten wird die öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit weiterhin als die am besten geeignete Rechtsform erachtet. Sie ist nicht nur die bei den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen am meisten verbreiteten Rechtsform, sondern sie kommt in ihrem Wesen auch der Stiftung, d.h. der für privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen massgebenden Rechtsform, am nächsten.

Art. 2. Zweck und Tätigkeitsbereich

- ¹ Die PK Olten führt die berufliche Vorsorge der Mitarbeitenden der Stadt sowie des Personals der aufgrund einer Anschlussvereinbarung angeschlossenen Arbeitgeber durch. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.
- ² Anschlussvereinbarungen können mit Arbeitgebern, welche Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder der Stadt nahe stehen, abgeschlossen werden.
- ³ Die PK Olten ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Statuten und des BVG in der Gestaltung ihrer Leistungen und in ihrer Organisation frei.

Sinn und Zweck der PK Olten ist die Durchführung der beruflichen Vorsorge für die Mitarbeitenden der Stadt sowie der angeschlossenen Arbeitgebenden. Der Kreis der Arbeitgebenden, welche sich der PK Olten anschliessen können, ist relativ offen gehalten. So können sich auch Arbeitgeber anschliessen, die keinen direkten Bezug zur Stadt haben. Bedingung ist allein, dass sie Aufgaben erfüllen, die im öffentlichen Interesse stehen. Damit soll verhindert werden, dass die PK Olten sich auch für privatrechtliche Unternehmen ohne Bezug zum öffentlichen Interesse öffnen kann und damit die privaten Sammeleinrichtungen konkurrieren würde. Die Grundsätze gemäss BVG, wonach zusammengefasst gute Leistungen mit vertretbarem Risiko und zu tiefen Kosten erbracht werden sollen, sind einzuhalten.

Art. 3. Zuständigkeit

¹ Das Gemeindeparlament der Stadt Olten legt die Bestimmungen über die Finanzierung fest.

Aufgrund der eingangs erwähnten bundesrechtlichen Vorschrift darf bei einer Vorsorgeeinrichtung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft die Körperschaft, d.h. bei der PK Olten das Gemeindeparlament, nur noch entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder diejenigen über die Finanzierung festlegen. In diesem Bericht ist unter Kapitel 4.1.1 ausführlich dargelegt, wieso es die Finanzierung sein soll.

Art. 4. Auflösung einer Anschlussvereinbarung

¹ Bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung werden alle aktiven Versicherten sowie die rentenbeziehenden Personen an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, ausser die Pensionskommission beschliesse ein anderes Vorgehen. Ein Verbleib einzelner Versichertengruppen oder der Rentenbeziehenden setzt die Abgeltung der versicherungstechnisch notwendigen Kosten per Austrittstag voraus, welche sich am aktuellen Zinsniveau orientieren. Die Modalitäten werden von der Pensionskommission auf Empfehlung der Expertin für berufliche Vorsorge nach fachmännischen Kriterien festgelegt.

² Vorstehender Absatz gilt sinngemäss bei einer Restrukturierung oder erheblicher Verminderung eines Versichertenbestands, welcher den Tatbestand der Teilliquidation erfüllt.

Die berufliche Vorsorge ist eine sozialpartnerschaftliche Institution, wo zwischen Arbeitnehmenden, Arbeitgeber und Rentenbeziehenden Solidaritäten spielen bzw. spielen müssen. Somit ist zu verhindern, dass bei einem Austritt eines Arbeitgebers die Rentenbeziehenden zurückgelassen werden und diese Solidarität dadurch durchbrochen wird. Mit diesem Absatz soll auch vermieden werden, dass die übrigen aktiven Versicherten der Vorsorgeeinrichtung infolge Verbleibs der Rentenbeziehenden neue Risiken aufgebürdet erhalten. Ein Verbleib der Rentenbeziehenden bedingt somit nebst der Zustimmung der Pensionskommission die "korrekte" versicherungstechnische Finanzierung mit Blick auf das jeweils geltende Zinsniveau.

B. Finanzierung, Reserven und Staatsgarantie

Art. 5. Grundsatz

¹ Die PK Olten wird nach den Grundsätzen der Bilanzierung in geschlossener Kasse und im System der Teilkapitalisierung geführt, mit dem Ziel eine Vollkapitalisierung zu erreichen.

² Die Finanzierung hat nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu erfolgen. Sie hat zu gewährleisten, dass die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können.

³ Die Finanzierung hat sicherzustellen, dass ein einmal erreichter Deckungsgrad gehalten werden kann. Falls dies nicht mehr erfüllt sein sollte, hat die Pensionskommission eine Erhöhung der Beiträge zu beantragen oder die Leistungen zu kürzen.

Der Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse heisst, dass für die Berechnung der Vorsorgeverpflichtungen nur der aktuelle Versichertenbestand berücksichtigt werden darf. Der Ziel der Vollkapitalisierung heisst, dass das Vorsorgevermögen, d.h. nach Abzug der Wertschwankungsreserve, mindestens so hoch sein muss wie die Vorsorgekapitalien und Rückstellungen, sodass freie Mittel erst vorliegen, wenn der Deckungsgrad ohne Anrechnung der Wertschwankungsreserve 100% beträgt und die Wertschwankungsreserve vollständig geäuft ist. Mit Absatz 2 wird verlangt, dass die Finanzierung der Leistungen versicherungstechnisch zu erfolgen hat. Somit wird ein Gleichgewicht zwischen Leistung und Finanzierung unter Berücksichtigung des "korrekten" technischen Zinssatzes vorausgesetzt. Weiter soll ein einmal erreichter Deckungsgrad beibehalten werden. Falls die in den Beiträgen vorgesehene Marge dazu nicht mehr reicht, sind die Beiträge zu erhöhen oder die Leistungen zu kürzen. Eine Leistungskürzung steht insbesondere dann im Vordergrund, wenn das Gemeindeparlament der Beitragserhöhung nicht zustimmt.

Art. 6. Ausfinanzierung per 31.12.2013

¹ Die PK Olten ist per Ende 2013 auszufinanzieren.

² Der auszufinanzierende Betrag setzt sich zusammen aus

- a. dem versicherungstechnischen Fehlbetrag, gemäss Jahresrechnung per 31. Dezember 2013 (Technischer Zinssatz von 3.0%);
- b. den Kosten der Besitzstandsregelung aufgrund der Erhöhung des Rücktrittsalters auf 65 Jahre und der Senkung des maximalen Rentensatzes auf 60%.

³ Vom Vorsorgevermögen Ende 2013 sind 20% als Wert- und Umlageschwankungsreserve einzustellen, sodass der globale Ausgangsdeckungsgrad (aktive Versicherte und Rentenbeziehende) 80% beträgt.

⁴ Massgebend für den vom einzelnen Arbeitgebenden zu übernehmenden Anteil der Kosten der Ausfinanzierung ist das Verhältnis der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen seiner Destinatäre zum gesamten Vorsorgekapital und technischen Rückstellungen per 31.12.2013.

⁵ Die angeschlossenen Arbeitgebenden anerkennen den auf sie entfallenden Betrag als Forderung der PK Olten.

⁶ Die Forderung ist mittels Annuitäten in spätestens 40 Jahren zu amortisieren.

⁷ Die Forderung wird mit dem um 0.5 Prozentpunkte erhöhten technischen Zinssatz verzinst.

⁸ Freie Mittel sind zur Verkürzung der Amortisationsdauer zu verwenden.

Ende 2013 soll der Deckungsgrad ohne Berücksichtigung der Wertschwankungsreserve 100% betragen. Nach Abzug der Wertschwankungsreserve von 20 %-Pt. beläuft sich der

Deckungsgrad auf 80%. Dieser Weg soll über eine Schuldanererkennung erfolgen, welche über höchstens 40 Annuitäten amortisiert werden soll. Diese Massnahme trägt zur Stabilisierung der Kasse bei, indem das Vermögen nicht auf einmal investiert werden muss. Es besteht also eine Diversifikation des Investitionszeitpunkts. Um für die Stadt Olten wie auch für die übrigen Anschlüsse eine hohe Flexibilität zu erhalten, sind auch kürzere Amortisationsfristen möglich. Weiter wird geregelt, wie der auszufinanzierende Betrag auf die einzelnen Anschlüsse verteilt wird und dass freie Mittel nicht zu Leistungsverbesserung sondern zur Verkürzung der Amortisationsdauer verwendet werden, indem sie die Forderung vermindern.

Art. 7. Staatsgarantie

¹ Eine Staatsgarantie im Umfang von 20 Prozentpunkten der Vorsorgekapitalien und Rückstellungen liegt für folgende Leistungen vor, soweit ein Deckungsgrad von 80% nicht unterschritten wird:

- a. Alters-, Risiko- und Austrittsleistungen,
- b. Austrittsleistungen eines in Teilliquidation austretenden Versichertenbestands sowie
- c. versicherungstechnische Fehlbeträge, die als Folge einer Teilliquidation beim verbleibenden Versichertenbestand entstehen.

² Die angeschlossenen Gemeinden stellen die Garantie für den jeweils auf ihre Destinatäre (Aktive und Rentenbeziehende) anfallenden Teil der Garantie sowie für die ihnen wirtschaftlich eng verbundenen Anschlüsse. Die Stadt Olten stellt die Garantie für die übrigen Destinatäre.

³ Wird eine Garantie fällig, kann der Garantiegeber im Umfang seiner zu leistenden Zahlung Rückgriff auf denjenigen angeschlossenen Arbeitgeber nehmen, für dessen Destinatäre die Garantie geleistet wird.

⁴ Die Staatsgarantie entfällt, wenn die Anforderung der Vollkapitalisierung erfüllt ist und genügend Wertschwankungsreserven ausgewiesen werden.

Die Staatsgarantie besteht für den Teil der Vorsorgeverpflichtung, welcher über dem Deckungsgrad von 80% liegt. Fällig wird diese Garantie im Falle einer Teilliquidation. Liegt der globale Deckungsgrad im Falle einer Teilliquidation hingegen unter 80%, ist der Teil unter 80% im Teilliquidationsfall direkt von der Freizügigkeitsleistung der aktiven Versicherten in Abzug zu bringen, da für diesen Teil keine Staatsgarantie besteht. Eine allfällige Wertschwankungsreserve ist an die Leistung infolge Staatsgarantie bei Teilliquidation anzurechnen. Im neuen Bundesrecht ist die Voraussetzung geregelt, wann die Staatsgarantie frühestens entfallen kann. Das System der Teilkapitalisierung setzt eine Staatsgarantie voraus. Garantiefähig sind nebst dem Stadt auch Einwohnergemeinden, nicht aber Bürger- oder Kirchgemeinden. Deshalb wird geregelt, wer für wen die Garantie zu übernehmen hat.

Art. 8. Sanierung

¹ Liegt der globale Deckungsgrad (Aktive und Rentenbeziehende zusammen) unter 80% oder sinkt der Deckungsgrad für die Aktiven (Deckungsgrad, nachdem die Rentenverpflichtungen vollumfänglich gedeckt sind) unter ihren Ausgangsdeckungsgrad gemäss Art. 72b BVG, Stichtag 1. Januar 2014, sind Sanierungsmassnahmen einzuleiten.

Es sind Sanierungsmassnahmen zu ergreifen, sofern der globale Deckungsgrad unter 80% sinkt oder falls der Deckungsgrad für die aktiven Versicherten unter seinen Ausgangsdeckungsgrad, Stichtag 1. Januar 2014, sinkt. Damit ist gewährleistet, dass auch im System der Teilkapitalisierung rechtzeitig reagiert wird, sofern entweder der globale Deckungsgrad sinkt oder sofern sich die Situation der aktiven Versicherten verschlechtert. Dieser Paragraph regelt den Fall, dass aufgrund von Bestandesveränderungen (starke Zunahme Neurentner) oder Schwierigkeiten in den Anlagemärkten eine temporäre Sanierung notwendig wird. Demgegenüber regelt Absatz 3 von Art. 5 den generellen Anpassungsbedarf, falls mit einer dauernden Verschlechterung gerechnet werden muss.

C. Organisation und Verwaltung

Art. 9. Organe

¹ Organe der PK Olten sind:

- a. die Pensionskommission;
- b. die Geschäftsstelle;
- c. die Kontrollorgane (Revisionsstelle und Experte).

In diesem Absatz wird festgehalten, wer innerhalb der PK Olten Organstellung einnimmt.

Art. 10. Pensionskommission

¹ Die Pensionskommission besteht aus 12 Mitgliedern. 6 Arbeitgeber-Vertreter werden vom Stadtrat Olten bestimmt, 6 Arbeitnehmer-Vertreter werden gemäss besonderem Wahlreglement von den Versicherten gewählt.

² Der Stadtrat achtet auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Arbeitgeber. Das Wahlreglement hat eine angemessene Vertretung der Versichertengruppen vorzusehen.

³ Die Mitglieder der Pensionskommission sollen die erforderlichen Fähigkeiten für die Wahrnehmung ihres Amtes haben, einen guten Ruf geniessen und jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁵ Die Pensionskommission konstituiert sich selber.

Die Pensionskommission als strategisches oberstes Organ soll weiterhin aus 12 Mitgliedern bestehen. Die Arbeitgeber-Vertreter sind durch den Stadtrat, die Arbeitnehmer-Vertreter durch die Versicherten zu bestimmen. Die Wahl der Arbeitnehmer-Vertreter ist in einem Wahlreglement zu regeln, bspw. bezüglich der Frage, ob auch externe Vertreter zugelassen werden sollen. Da nebst der Stadt auch andere Arbeitgeber der PK Olten angeschlossen sind, ist sowohl bei der Wahl durch den Stadtrat als auch im Wahlreglement auf eine angemessene Vertretung zu achten. Das BVG definiert die Anforderung an die Mitglieder des obersten Organs. Die Amtsdauer soll 4 Jahre betragen. Die Konstituierung der Pensionskommission wird ihr selbst überlassen. Damit wird der Grundgedanke der paritätischen sozialpartnerschaftlichen Führung einer Vorsorge Rechnung getragen.

Art. 11. Aufgaben der Pensionskommission

¹ Die Pensionskommission ist das oberste Organ der PK Olten. Sie nimmt die gemäss BVG festgehaltenen Aufgaben des obersten Organs wahr, und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben aufgrund der gesetzlichen Regelungen des Bundes und dieser Statuten. Sie bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der PK Olten sowie die Mittel zu ihrer Erfüllung, soweit nicht der Gesetzgeber dafür zuständig ist. Weiter sorgt sie für die finanzielle Stabilität der PK Olten und leitet die dafür notwendigen Massnahmen wie Anpassungen des Vorsorgeplans in nützlicher Frist ein. Zudem überwacht sie die Geschäftsstelle der PK Olten.

² Die Pensionskommission erlässt die zur Durchführung erforderlichen Reglemente, insbesondere über:

- a. die Vorsorge,
- b. die Aufgaben, die Organisation und ihre Entschädigung
- c. die Anlage des Vermögens,
- d. die Bestimmungen im Falle einer Teilliquidation sowie
- e. die Rückstellungen und die Verzinsungsregeln.

³ Die Pensionskommission nimmt zudem folgende Aufgaben wahr:

- a. die Wahl der Revisionsstelle
- b. die Wahl des Experten für die berufliche Vorsorge
- c. die Wahl des Geschäftsführers

⁴ Die Pensionskommission kann für die Erfüllung ihrer Aufgabe Ausschüsse einsetzen. Deren Mitglieder müssen nicht der Pensionskommission angehören.

Absatz 1 fasst die Hauptaufgaben der Pensionskommission der PK Olten zusammen. Sie trägt eine hohe Verantwortung. Zudem ist sie gehalten, bei drohendem Verlust der Stabilität einer Pensionskasse, z.B. wegen tiefen Zinsen, rechtzeitig Massnahmen einzuleiten. Denn dauert diese Frist zu lange, besteht die Gefahr, dass eine Generation profitiert, eine andere aber die Korrekturmassnahmen zahlt. Damit die PK Olten funktionieren kann, hat die Pensionskommission Reglemente über die Vorsorge, die Aufgaben und die Organisation, über die Anlage etc. zu erlassen. Falls nötig sind auch weitere Reglemente zu erstellen. Absatz 3 regelt, welche Organe durch die Pensionskommission zu wählen sind. Bei der Geschäftsstelle PK Olten sind es nicht sämtliche Mitarbeitende, sondern der Geschäftsführer. Damit die Pensionskommission ihre Ziele erfüllen kann, muss sie auch Ausschüsse einsetzen können, z.B. einen Anlageausschuss. Diese kann sie durchaus mit fremden Spezialisten bestellen, wobei die Gesamtverantwortung bei ihr bleibt, da sie diese nicht delegieren kann.

Art. 12. Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle führt und besorgt die laufenden Geschäfte der PK Olten nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen der Pensionskommission. Sie vertritt die PK Olten nach aussen.

² Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet.

Nebst den Aufgaben der Geschäftsstelle hält Absatz 1 fest, dass die Geschäftsstelle auch die Vertretung nach aussen einnimmt. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer der PK Olten.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13. Übergangsbestimmung

¹ Für die Besitzstandsregel für die aktiven Versicherten wird maximal ein Betrag von CHF 14 Mio eingesetzt. Die Pensionskommission achtet bei der Festlegung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz und auf den Grundsatz von Treu und Glauben. Bei Austritt einer aktiven versicherten Person ist der gewährte Besitzstand vollumfänglich in Abzug zu bringen und zur Stärkung der Kasse zu verwenden.

² Für Rentenleistungen, welche aufgrund der bisherigen Statuten zu laufen begonnen haben, besteht Besitzstand. Die periodische Überprüfung des Leistungsanspruchs infolge Invalidität bleibt vorbehalten. Ist vor Inkrafttreten dieser Statuten eine Arbeitsunfähigkeit eingetreten, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, so gelten die bisherigen Statuten.

³ Anwartschaftliche Leistungsansprüche in Zusammenhang mit laufenden Rentenleistungen werden nach demjenigen Reglement beurteilt, das aufgrund dieser Statuten erlassen wird.

In Absatz 1 wird der Maximalbetrag für den Besitzstand festgehalten. Die übrigen Absätze regeln den Übergang.

E. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Bestimmungen sind relevant für die Finanzierung:

Art. 14 Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Alter und vorzeitiger Ruhestand (Personalreglement)

¹ Falls keine anders lautende Abmachung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin getroffen wurde, endet das Arbeitsverhältnis grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das 65. Altersjahr vollendet hat.

² In personal-, arbeitsmarkt- und finanzpolitisch ausserordentlichen Situationen kann der Stadtrat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche das 58. Altersjahr vollendet haben, auf Gesuch hin vorzeitig pensionieren. Die vorzeitige Pensionierung erfolgt zu den Bedingungen, wie wenn die versicherte Person das 65. Altersjahr erreicht hätte. Der Arbeitgeber vergütet der Pensionskasse die Mehrbelastung im Deckungskapital.

³ Erfolgt die vorzeitige Pensionierung im gegenseitigen Einvernehmen, so kann der Arbeitgeber zwecks Erhöhung der Rentenansprüche gegenüber der Pensionskasse eine Einmaleinlage zugunsten der versicherten Person leisten. Die Zuständigkeit liegt beim Stadtrat.

Das reglementarische Rücktrittsalter soll nun 65 betragen, um der Entwicklung der Demographie (Babyboomer und Zunahme der Lebenserwartung um über 8 Jahre in den letzten 60 Jahren bzw. um mehr als 2 Jahre in den letzten 10 Jahren) Rechnung zu tragen.

Art. 13 Versicherter Jahreslohn (Statuten Pensionskasse der Stadt Olten)

¹ Der versicherte Jahreslohn entspricht dem um einen Koordinationsabzug verminderten massgebenden Jahreslohn.

² Als massgebender Jahreslohn gilt der gesetzlich festgelegte oder der vertraglich vereinbarte Lohn. Im Vorsorgereglement können bestimmte Lohnbestandteile davon ausgenommen werden.

³ Der Koordinationsabzug beträgt den Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente.

⁴ Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Beschäftigungsgrad für die Ermittlung des versicherten Lohnes berücksichtigt.

Absatz 1 ist methodisch notwendig, um nachstehend den massgebenden Lohn sowie den Koordinationsabzug zu bestimmen. Mit Absatz 2 wird geregelt, dass gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie Dienstaltersgeschenke nicht versichert sind, sondern nur das feste Einkommen. Die Höhe des Koordinationsabzugs entspricht der heutigen Lösung. Auch die Regelung betreffend Teilzeitbeschäftigung entspricht der heutigen Lösung.

Art. CC Beiträge (Statuten Pensionskasse der Stadt Olten)

¹ Das Gemeindeparlament beschliesst auf Antrag der Pensionskommission die Höhe der reglementarischen Beiträge.

² Die Höhe der reglementarischen Beiträge soll gleich hoch sein wie gemäss dem Ende 2013 gültig gewesenen Reglement.

³ Der Stadtrat kann auf Antrag der Pensionskommission die Arbeitgeberbeiträge um einen Prozentpunkt erhöhen.

Das Gemeindeparlament beschliesst neu die Höhe der Beiträge. Dabei hat er die weiteren Absätze zu beachten.

11. Beschlussesanträge

1. Der Totalrevision der Statuten der Pensionskasse der Stadt Olten vom 23.05.1991 (SRO 135) per 1. Januar 2014 wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat und die Pensionskommission werden mit dem Vollzug beauftragt.
3. Ziff. 1 dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum.

Olten, 4. März 2013

NAMENS DES STADTRATES VON OLTEN

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Ernst Zingg

Markus Dietler